

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sulzbach-Laufen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 15.04.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 – 10 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 15. April 2024 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 27.03.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 – 10 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am 27. März 2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (mit Änderungen am 18.11.2019 und 15.04.2024) beschlossen:

§ 2 Änderung von § 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

§ 3 Änderung der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 27.03.2017

Kostenersatzverzeichnis

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Der Vollständigkeit halber werden die Pauschalsätze für die vorhandenen Fahrzeuge aufgeführt. Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Sulzbach-Laufen, den 15.04.2024

Markus Bock
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.